

# RS Vwgh 1995/4/19 94/16/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

20/08 Urheberrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

GebG 1957 §33 TP5 Abs4 Z2;

UrhG §24 Abs1;

VerwGesG 1936 §1 Abs1;

## Rechtssatz

Da im vorliegenden Fall das Recht zur entgeltlichen Softwarenutzung im Wege eines Vertrages zwischen zwei Kapitalgesellschaften begründet wurde, ohne daß der Auftragnehmer als Verwertungsgesellschaft iSd § 1 Abs 1 VerwGesG anzusehen wäre, wurde dem Auftraggeber mit dem genannten Vertrag keine Werknutzungsbewilligung iSd § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG eingeräumt. Die belangte Behörde konnte daher frei von inhaltlicher Rechtswidrigkeit davon ausgehen, daß der Befreiungstatbestand nach § 33 TP 5 Abs 4 Z 2 GebG nicht erfüllt ist und die entgeltliche Einräumung der Softwarenutzung der Rechtsgebühr nach Abs 1 Z 1 der zitierten Gesetzesstelle unterwerfen (sog Softwaremiete; Hinweis E 24.3.1994, 92/16/0129; hier: Auftragnehmer und Auftraggeber errichteten eine als "Programmnutzungsvertrag" bezeichnete Vereinbarung, wonach es der Auftragnehmer übernahm, seinem Vertragspartner bestimmte Softwareprodukte gegen Entgelt zur Benützung zur Verfügung zu stellen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160193.X04

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>